

1. DEFINITIONEN

In den vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen bezeichnet "Verkäufer" die Emerson Process Management AG, "Käufer" bezeichnet die den Auftrag erteilende Person, Firma, Gesellschaft oder Körperschaft, "Ware" bezeichnet die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers beschriebene Ware (einschließlich Software und Dokumentation gem. Ziff. 9, "Dienstleistung" bezeichnet die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers beschriebenen Dienstleistung, "Vertrag" bezeichnet die schriftliche Übereinkunft zwischen Käufer und Verkäufer betreffend die Lieferung der Ware und/oder der Erbringung der Dienstleistung, und "Vertragspreis" bezeichnet den vom Käufer dem Verkäufer zu bezahlenden Preis für die Ware und/oder Dienstleistung und „Konzerngesellschaft des Verkäufers“ bezeichnet eine Gesellschaft, die direkt oder indirekt mehrheitlich von einer Konzernobergesellschaft des Verkäufers gehalten wird (§ 15 AktG).

2. VERTRAG

2.1 Alle Aufträge bedürfen der Schriftform (wozu auch Fax zählt) und werden gemäss den vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen angenommen. Vom Käufer geltend gemachte Geschäftsbedingungen sowie Angaben, Gewährleistungen, Garantien oder andere, nicht in der Offerte oder Auftragsbestätigung des Verkäufers enthaltene oder in schriftlicher Form vom Verkäufer ausdrücklich bestätigte Aussagen sind für den Verkäufer nicht verbindlich.

2.2 Der Vertrag tritt in Kraft entweder (a) ab dem auf der Auftragsbestätigung des Verkäufers enthaltenen Datum der Annahme des durch den Käufer aufgegebenen Auftrages, oder (b) ab Datum der Erfüllung aller im Vertrag enthaltenen Bedingungen, oder (c) nach Erteilung aller notwendigen Bewilligungen, je nachdem, was später eintritt ("Datum der Vertragsinkrafttretung"). Stimmt die in der Offerte des Verkäufers beschriebene Ware oder Dienstleistung nicht mit jener in der Auftragsbestätigung überein, so gilt die letztere.

2.3 Änderungen des Vertrags gelten erst nach schriftlichem Einverständnis beider Parteien. Der Verkäufer behält sich jedoch das Recht vor, an der Ware geringfügige Änderungen und/oder Verbesserungen vor deren Auslieferung vorzunehmen, unter der Voraussetzung, dass weder die Gebrauchstauglichkeit der Ware beeinträchtigt wird, noch der Vertragspreis oder das Lieferdatum davon betroffen werden.

3. GÜLTIGKEIT VON OFFERTEN UND PREISEN

3.1 Falls sie nicht vorher zurückgezogen wird, gilt die Offerte des Verkäufers für den darin festgelegten Zeitraum oder, falls keiner angegeben ist, während dreiflig Tagen seit deren Datum.

3.2 Die Lieferpreise gelten für den in der Offerte des Verkäufers festgelegten Zeitraum und verstehen sich ohne Mehrwertsteuer sowie andere Steuern, Abgaben, Gebühren oder ähnliche Kosten, die innerhalb oder außerhalb Österreichs in Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung des Vertrags entstehen.

3.3 Die Preise gelten für die Lieferung der Ware an den in der Offerte des Verkäufers vereinbarten Ort (ist kein Ort vereinbart, gelten sie ab Werk [Lager] und verstehen sich, falls in der Offerte des Verkäufers nicht anders erwähnt, ohne Verpackung. Muss die Ware verpackt werden, geschieht dies mittels Einwegverpackung.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Zahlung ist vollumfänglich, d.h. unter Ausschluss jeden Rechts auf Zurückbehaltung oder Aufrechnung, innerhalb von dreiflig Tagen nach Rechnungsdatum in der Währung fällig, in der die Offerte des Verkäufers erstellt ist. Die Ware wird in Rechnung gestellt, sobald sie zum Versand bereit ist und dies dem Käufer mitgeteilt wurde. Die erbrachten Dienstleistungen werden monatlich bzw. bei Abschluss des Auftrages in Rechnung gestellt. Unbeschadet seiner anderen Rechte behält sich der Verkäufer das Recht vor, für Zahlungen, mit denen der Käufer in Verzug ist, Verzugszinsen von bis zu 8% über dem jeweils von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Basiszinssatz in der Währung der vom Verkäufer ausgestellten Rechnung zu erheben (oder einen gemäss dem anwendbaren Recht höheren Zinssatz), die Vertrags Erfüllung zu suspendieren (einschließlich Vorenthaltung der Lieferung), falls der Käufer die Zahlung nicht gemäss Fälligkeit aus dem vorliegenden oder anderen mit dem Verkäufer abgeschlossenen Verträgen leistet, und vom Vertrag zurückzutreten oder für weitere vom Verkäufer zu erbringende Leistungen eine Vorauszahlung oder andere Sicherheitsleistung zu verlangen, falls sich nach Ansicht des Verkäufers die Kreditwürdigkeit des Käufers verschlechtert.

5. LIEFERFRIST

5.1 Sofern in der Offerte des Verkäufers nicht anders angegeben, berechnen sich alle Fristen für die Lieferung bzw. die Leistungserbringung ab dem Zeitpunkt der Vertragsinkrafttretung. Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, handelt es sich dabei um voraussichtliche Termine ohne vertragliche Verpflichtung.

5.2 Vorbehaltlich der dem Verkäufer nach dem anzuwendenden Recht sonst zustehenden Rechte kann der Verkäufer seine vertraglichen Verpflichtungen aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des Käufers oder seiner Vertreter, von denen die Leistung des Verkäufers abhängt, nur verspätet oder nicht erfüllen (insbesondere infolge Nichtlieferung von Spezifikationen und/oder maßgerechten Werkzeichnungen und/oder ähnlicher Informationen, die der Verkäufer vernünftigerweise benötigt, um seinen vertraglichen Verpflichtungen raschmöglichst nachzukommen), werden Lieferfrist, Fristen zur Leistungserbringung sowie Vertragspreis entsprechend angepasst. Insbesondere hat der Käufer dem Verkäufer dem diesem dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

5.3 Wird die Auslieferung aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Käufers, von der die Leistung des Verkäufers abhängt, verzögert, oder versäumt der Käufer nach Bereitstellung der Ware zur Auslieferung und entsprechender Anzeige an denselben die Entgegennahme der Lieferung oder die Mitteilung von Versandanweisungen, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware auf Kosten des Käufers angemessen zu lagern. Die Auslieferung gilt in diesem Fall als vollzogen, die Gefahr geht nach Einlagerung der Ware auf den Käufer über, und dieser hat den Verkäufer entsprechend zu entschädigen.

6. HÖHERE GEWALT

6.1 Bei Ereignissen, die eine Vertragserfüllung verzögern oder verhindern und auf die die betroffene Partei keinen zumutbaren Einfluss hat, ist jene Vertragsverpflichtung, deren Erfüllung durch das Ereignis unmöglich oder undurchführbar geworden ist unter Ausschluss jeglicher Ansprüche (insbesondere Schadenersatzansprüche) und für die Dauer der Behinderung suspendiert, insbesondere bei Ereignissen höherer Gewalt, d.h. ein von außen kommendes und unversehbares, mit zumutbaren Maßnahmen nicht abwendbares Ereignis, wozu auch Krieg, Aufstand, Brand, Explosion, Unfall, Überschwemmung, Sabotage, etc., bei Einhaltung von gesetzlichen, richterlichen oder behördlichen Anordnungen (einschließlich Exportverbote oder Wiederaufhebungen oder Nichterteilung einer Exportbewilligung oder der Widerruf derselben) oder bei Schwierigkeiten mit der Arbeiterschaft, wie Streik oder Aussperrung zählen. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet Waren, Hard- und Software, Dienstleistungen oder Technologie zu liefern bis der Verkäufer alle Lizenzen und Bewilligungen erworben oder gemäß den anwendbaren Import-, Exportkontrollbestimmungen und Sanktionsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung, einschließlich jener der USA, der EU und jenes Landes, von dem der Verkäufer seine Ware versendet, die erforderlichen Berechtigungen erlangt bzw. alle Beschränkungen erfüllt hat. Sollten aus welchem Grund immer diese Genehmigungen oder Zustimmungen versagt oder zurückgenommen werden oder sich die geltenden Gesetze oder Bestimmungen in der Weise ändern, dass diese den Verkäufer an der Auftragserfüllung hindern würden bzw. nach billigem Ermessen des Verkäufers, den Verkäufer gemäß den vorstehend angeführten Gesetzen oder Bestimmungen einem Haftungsrisiko bei der Auftragserfüllung aussetzen würde, wird der Verkäufer von sämtlichem im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehenden Verpflichtungen sanktionslos freigestellt.

6.2 Wird die gesamte oder teilweise Vertragserfüllung während mehr als 180 aufeinanderfolgenden Kalendertagen suspendiert, ist jede Partei berechtigt, vom nicht erfüllten Teil

des Vertrags mittels schriftlicher Mitteilung an die andere Partei und unter Ausschluss jeglicher Ansprüche (insbesondere Schadenersatzansprüche) zurückzutreten. Die bis zum erfolgten Rücktritt bereits vom Verkäufer erbrachten Lieferungen oder Leistungen sowie der für unfertige Arbeiten getätigte Aufwand und Kosten sind vom Käufer zu vergüten. Der Verkäufer ist berechtigt die Lieferung in einer oder mehreren Teillieferungen durchzuführen, dabei gilt jede Lieferung als gesonderter Vertrag. Eine Leistungsstörung bezüglich einer oder mehrerer Lieferungen lässt den verbleibenden Vertrag unberührt.

7. WERKSKONTROLLE, PRÜFUNG UND EICHUNG / PRÜFUNG NACH ERHALT DER LIEFERUNG

7.1 Vor ihrer Auslieferung wird die Ware vom Verkäufer oder vom Hersteller geprüft und, wo immer möglich, im herstellenden Werk den Standardkontrollen des Verkäufers oder des Herstellers unterzogen. Zusätzliche Kontrollen oder Prüfungen (einschließlich Prüfung durch den Käufer oder seine Vertreter, oder Kontrollen in Anwesenheit des Käufers oder seines Vertreters und/oder Eichung), oder die Erstellung von Prüfbescheinigungen und/oder Lieferung von detaillierten Prüfergebnissen unterliegen dem vorherigen schriftlichen Einverständnis des Verkäufers, und der Verkäufer behält sich das Recht vor, dafür eine Entschädigung zu verlangen. Versäumt der Käufer oder sein Vertreter die Teilnahme an solchen Prüfungen, Kontrollen und/oder Eichung innerhalb von sieben Tagen nach Anzeige der entsprechenden Bereitstellung der Ware, wird die Prüfung, Kontrolle und/oder Eichung vorgenommen und gilt als in Anwesenheit des Käufers oder seines Vertreters durchgeführt.

7.2 Nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen seit Erhalt der Ware verfällt jeglicher Anspruch wegen fehlerhafter Menge oder Lieferung.

8. LIEFERUNG, EIGENTUM UND GEFAHR

8.1 Sofern im Vertrag nicht anders vereinbart ist, geht die Lieferung der Ware frachtfrei (CPT) an den in der Offerte des Verkäufers angegebenen Ort (ist kein Ort angegeben, ab Werk [Lager], das Verpacken und die Abwicklung werden zum Standardtarif des Verkäufers in Rechnung gestellt. Die Gefahr von Verlust oder Schaden an der Ware geht nach Auslieferung auf den Käufer über und dieser ist ab Übergang für eine entsprechende Versicherung selbst verantwortlich. Sollte im Vertrag ausdrücklich eine Versicherungspflicht durch den Verkäufer nach Übergabe an den Frachtführer vorgesehen werden, wird diese Versicherung zum Standardtarif des Verkäufers in Rechnung gestellt. Im Vertrag verwendete Lieferbegriffe wie "Ab Werk", "FCA", "CPT" und ähnliche verstehen sich gemäss der Version der Incoterms, welche bei Vertragsschluss in Kraft sind.

8.2 Vorbehaltlich Ziff. 9 erlangt der Käufer das Eigentumsrecht an der Ware nach Auslieferung gemäß Ziff. 8.1.

9. DOKUMENTATION UND SOFTWARE

9.1 Das Eigentum an den Urheberrechten auf die in der Ware enthaltene oder zur Anwendung mit der Ware mitgelieferte Software ("Software") sowie die mit der Ware gelieferte Dokumentation ("Dokumentation") verbleiben der entsprechenden Konzerngesellschaft des Verkäufers (oder der Partei, die dem Verkäufer die Software und/oder Dokumentation geliefert hat) und werden hiemit nicht dem Käufer übertragen.

9.2 Sofern im Vertrag nichts anderes vorgesehen ist, erhält der Käufer hiemit eine nicht-exklusive Lizenz zur Verwendung der Software und Dokumentation in Verbindung mit der Ware, vorausgesetzt, dass und so lange Software und Dokumentation nicht kopiert werden und der Käufer Software und Dokumentation streng vertraulich behandelt und sie nicht anderen zugänglich macht oder es anderen erlaubt, Zugang dazu zu haben (mit Ausnahme der üblichen Betriebs- und Unterhaltshandbücher des Verkäufers). Der Käufer ist berechtigt, die oben genannte Lizenz einer anderen Partei zu übertragen, die die Ware kauft, mietet oder pachtet, vorausgesetzt, dass diese andere Partei sich mit der Bindung an die Bedingungen dieser Ziffer 9. einverstanden erklärt.

9.3 Unbeschadet der Ziff. 9.2 wird die Benutzung von gewisser Software (welche durch den Verkäufer bestimmt worden ist, insbesondere die Prozessleitsystem- und Betriebssoftware) ausschließlich durch die anwendbaren Lizenzbedingungen des Verkäufers, der Konzerngesellschaften des Verkäufers oder einer Drittpartei geregelt.

9.4 Der Verkäufer sowie die Konzerngesellschaften des Verkäufers behalten das Eigentumsrecht auf alle von ihnen gemachten Erfindungen, Zeichnungen und Verfahren, und mit Ausnahme der in dieser Ziffer enthaltenen Regeln wird hiemit kein Recht auf geistiges Eigentum gewährt.

10. MÄNGEL NACH ERHALT DER LIEFERUNG

10.1 Vorbehaltlich der übrigen Vertragsbestimmungen leistet der Verkäufer Gewähr (a) für das uneingeschränkte Recht auf die Ware und deren Verwendung (b) für die Übereinstimmung der vom Verkäufer und/oder seinen Konzernfirmen hergestellten Ware mit den vom Verkäufer dazu gemachten Spezifikationen sowie für deren Freiheit von Material- und Arbeitsmängeln und (c) dafür, dass die Dienstleistung, die durch den Verkäufer oder Konzerngesellschaften des Verkäufers geliefert wurden, mit angemessener Fachkenntnis und Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den branchenüblichen Maßstäben erfüllt werden. Sofern der Käufer dem Verkäufer Mängel nach Übernahme der Ware oder nach deren Entdeckung schriftlich anzeigt, behebt der Verkäufer nach seiner Wahl durch Reparatur oder Ersatz von einem oder mehreren Teilen jene Mängel, die an der von ihm oder seinen Konzernfirmen hergestellten Ware bei vorschriftsmäßigem Gebrauch, Sorgfalt und Unterhalt innerhalb von 12 Kalendermonaten seit deren Inbetriebnahme oder 18 Kalendermonaten seit deren Auslieferung auftreten, je nachdem, welche Frist zuerst abläuft (90 Tage seit Auslieferung bei Verbrauchsmaterial und Ersatzteilen) ("die Gewährleistungsfrist"), und die aufgrund von fehlerhaftem Material oder mangelhafter Arbeit auftreten, unter der Voraussetzung, dass die mangelhaften Teile unter Vorauszahlung der Transport- und Versicherungskosten innerhalb der Gewährleistungsfrist an den Verkäufer zurückgesandt werden. (Als Verbrauchsmaterial gelten Glaselektroden, Membrane, Flüssigkeitskupplungen, Elektrolyt, O-Ringe, etc.). Die ersetzten Teile werden Eigentum der Emerson Gruppe. Der Verkäufer liefert reparierte oder ersetzte Teile an den Ort des Käufers, wenn dieser in Österreich ist, andernfalls FCA in Österreich. Der Verkäufer wird Mängel in den vom Verkäufer oder Konzerngesellschaften des Verkäufers erbrachten Dienstleistungen beheben, sofern sie innerhalb von 90 Tagen seit Abschluss der Leistungserbringung entstanden sind. Für gemäss dieser Ziff. 10.1 ersetzte, reparierte Teile oder für die behobenen mangelhaften Leistungen gelten die vorstehenden Gewährleistungsregelungen für den verbleibenden Teil der Gewährleistungsfrist oder für neunzig Tage ab Datum des Versandes derselben an den Käufer (oder im Falle der Dienstleistungen ab Datum der Korrektur), je nachdem, welche Frist später abläuft.

10.2 Für Ware oder Dienstleistungen, die der Verkäufer von Dritten (die keine Konzerngesellschaften des Verkäufers sind) kauft und dem Käufer wiederverkauft, gilt nur die vom Originalhersteller gewährte Zusage.

10.3 Unbeschadet Ziff. 10.1 und 10.2 haftet der Verkäufer weder für Mängel, die durch normale Abnutzung, durch vom Käufer hergestelltes, geliefertes oder spezifiziertes Material oder Arbeit, durch Nicht-Einhaltung von Lager-, Installations-, Betriebs- oder Umgebungsvorschriften des Verkäufers, durch unsachgemäßen Unterhalt oder durch Änderungen oder Reparaturen auftreten, die ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Verkäufers durchgeführt werden, noch für die Verwendung von nicht genehmigter Software oder Reserve- oder Ersatzteilen. Auf Verlangen übernimmt der Käufer die dem Verkäufer entstandenen Kosten für die Untersuchung und Behebung solcher Mängel. Der Käufer ist jederzeit allein für die Angemessenheit und Richtigkeit der von ihm gelieferten Informationen verantwortlich.

10.4 Vorbehaltlich der Ziff. 12.1 sind darüberhinausgehende Gewährleistungsansprüche sowie an dessen Stelle tretende Schadenersatzansprüche oder andere Rechtsbehelfe des Käufers ausgeschlossen. Ausdrückliche oder stillschweigende Angaben, Gewährleistungen oder Bedingungen jeglicher Art gelten nicht als Zusicherungen bezüglich Lieferbarkeit, Eignung zu bestimmten Zwecken oder anderer Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung.

11. VERLETZUNG VON PATENTEN UND ANDEREN IMMATERIALGÜTER-RECHTEN.

11.1 Vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Ziffer und Ziff. 12 hält der Verkäufer den Käufer schadlos, falls gegen den Käufer wegen Verletzung von Patenten, eingetragenen Zeichen, Mustern, Modellen, Schutzmarken oder Urheberrechten ("Immaterialgüterrechte"), die zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Vertrages bestehen, von Dritten Ansprüche geltend gemacht werden und die Verletzung aus dem Gebrauch oder Verkauf der Ware entsteht. Der Verkäufer entschädigt den Käufer für alle zumutbaren Kosten und den Schadensersatz, welcher infolge von Schadenersatzklagen gegen den Käufer gewährt werden, oder für die der Käufer infolge einer solchen Schadenersatzklage haftbar wird, unter dem Vorbehalt, dass eine entsprechende Haftung des Verkäufers entfällt, wenn:

- eine solche Verletzung entsteht, weil der Verkäufer eine vom Käufer gelieferte Zeichnung oder Instruktion verwendet oder ausführt, oder die Ware in einer Weise oder für einen Zweck oder in einem Land verwendet wurde, die der Verkäufer vor Inkrafttreten des Vertrages nicht näher angegeben hat oder die ihm nicht mitgeteilt wurde, oder die Ware in Verbindung oder Kombination mit einem anderen Gerät oder einer anderen Software verwendet wurde, oder
- der Verkäufer auf eigene Kosten dem Käufer ein Gebrauchsrecht auf die Ware verschafft oder die Rechtsverletzung durch Änderung oder Ersatz der Ware behebt.
- der Käufer es unterlassen hat, dem Verkäufer unverzüglich schriftlich von jeder angehobenen oder drohenden Schadensforderung oder angehobenen oder drohenden Schadenersatzklage Kenntnis zu geben und/oder dem Verkäufer zu gestatten, einen allfälligen Rechtsstreit auf eigene Kosten zu führen und gerichtlich oder außergerichtlich zu erledigen.
- der Käufer ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Verkäufers ein Anerkenntnis abgegeben hat, das für den Verkäufer in bezug auf eine solche Schadensforderung oder Schadenersatzklage nachteilig ist oder sein kann; oder
- die Ware ohne vorherige schriftliche Ermächtigung durch den Verkäufer abgeändert wurde.

11.2 Der Käufer leistet Gewähr, dass von ihm abgegebene Zeichnungen oder Instruktionen nicht dazu führen, dass der Verkäufer in der Einhaltung seiner vertraglichen Verpflichtungen Immaterialgüterrechte verletzt, und er entschädigt den Verkäufer für alle zumutbaren Kosten und den Schadensersatz, die dem Verkäufer infolge Verletzung einer solchen Gewährleistung entstehen.

12. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Soweit gesetzlich zulässig beschränkt sich die geamte Haftung des Verkäufers für jeglichen Schaden, Schadensersatz oder andere Ansprüche, gleich wie entstanden (insbesondere für Schäden, Schadensersatz oder andere Ansprüche wegen unerlaubter Handlung, Vertragsbruch oder Verletzung gesetzlicher Pflichten, Fahrlässigkeit, Kausalhaftung oder Verletzung von Immaterialgüterrechten), auf die Höhe des Vertragspreises. Ferner haften der Verkäufer und die Konzerngesellschaften nur bei Vorsatz für Schäden aus entgangenem Gewinn, entgangenen Verträgen, Gebrauchsbehinderung, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, Datenverlust, Zinsverlust oder Folgeschäden oder indirekte Schäden des Käufers. Mit Ausnahme der Bestimmungen in Ziff. 11 gilt dies auch für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die dem Käufer auf welche Art auch immer entstanden sind oder gegen diesen geltend gemacht werden.

13. GESETZLICHE UND ANDERE VORSCHRIFTEN

13.1 Erhöhen oder reduzieren sich die vertraglichen Verpflichtungen des Verkäufers infolge eines nach dem Datum der vom Verkäufer abgegebenen Offerte erlassenen oder geänderten Gesetzes oder einer behördlichen Verfügung, einer Verordnung oder eines Reglements mit Gesetzescharakter, die die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Verkäufers beeinflussen, werden je nachdem entweder Vertragspreis und Lieferfrist entsprechend angepasst und/oder die Vertragserfüllung suspendiert oder beendet.

13.2 Sofern gesetzlich nicht anders angeordnet, ist der Verkäufer nicht für die Sammlung, Behandlung oder Beseitigung von (i) Waren oder Teilen davon, wenn sie aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen als „Abfall“ definiert werden oder (ii) Teilen, die durch die Ware ganz oder teilweise ersetzt wird, verantwortlich. Sofern der Verkäufer gesetzlich dazu verpflichtet ist, insbesondere auf Grundlage der EU-Verordnung 2002/96/EG über Elektro- und Elektronikgeräte, „Abfälle“ zu beseitigen, hat der Käufer über den Kaufpreis hinaus entweder (i) den Standardtarif des Verkäufers oder (ii) die tatsächlichen Kosten (inklusive aller Bearbeitungs-, Transport- und Beseitigungskosten) für die Abfallbeseitigung zu bezahlen.

13.3 Bei Aufenthalt in den Geschäftsräumen des Verkäufers oder des Herstellers hält sich das Personal des Käufers an die üblichen Aufenthaltsvorschriften und zumutbaren Anweisungen, insbesondere an Vorschriften und Anweisungen betreffend Schutzmassnahmen, Sicherheit und statische Entladung.

13.4 Die Lieferung von Waren (Hard- und Software) und die Zurverfügungstellung von Daten und Dienstleistungen an bestimmte Länder, Organisationen und Personen sowie für gewisse Zwecke wird durch die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten von Amerika sowie anderer Länder eingeschränkt oder verboten; es unterliegt der Verantwortung des Käufers, das Bestehen solcher

Einschränkungen oder Verbote betreffend die Lieferung von Waren, Daten oder Dienstleistungen durch den Verkäufer zu überprüfen, und der Käufer ist unter allen Umständen für die Einhaltung solcher Einschränkungen und Verbote verantwortlich, wobei jedoch der Inhalt des Vertrages den Käufer in keiner Weise dazu verpflichtet, gegen geltendes Recht zu verstoßen.

14. EINHALTUNG VON GESETZEN

Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass auf die Lieferung von Hard-, Software, Dienstleistungen oder Technologie an ihn die anwendbaren Import-, Exportkontroll- und Sanktionsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung, einschließlich jener der USA, der EU und der Sitzstaaten des Käufers und des Verkäufers sowie jenes Landes, von dem der Verkäufer seine Ware versendet, sowie allfällige Bewilligungen Anwendung finden. Die Benützung, Weiterveräußerung, der Export oder die Wiederausfuhr der Waren ist dem Käufer nur in Übereinstimmung mit den vorgenannten Bestimmungen bzw. Beschränkungen erlaubt. Der Käufer verpflichtet sich jegliche strafbare oder unerlaubte Handlung zu unterlassen, die den Verkäufer oder die Konzerngesellschaften dem Risiko einer Bestrafung, insbesondere im Hinblick auf unzulässige Zahlungen, aussetzen könnte.

15. RÜCKTRITT

Falls der Käufer mit einer vertraglichen Verpflichtung in Verzug gerät und es ihm – sofern dies möglich ist – nicht gelingt, den Verzug innerhalb von dreißig Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Verkäufers über das Vorliegen eines Verzuges zu beheben, oder er es – falls eine Behebung innerhalb dieser Frist nicht möglich erscheint – unterlässt, die notwendigen Schritte einzuleiten, um den Verzug zu beheben, falls der Käufer insolvent oder zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Käufers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet, ein diesbezüglicher Antrag gestellt oder ein solcher Antrag mangels kostendeckendem Vermögen abgewiesen wird, ist der Verkäufer ohne Verlust anderer ihm zustehender Rechte berechtigt, durch schriftliche Mitteilung an den Käufer ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Verkäufer ist berechtigt, vom Käufer oder vom Vertreter des Käufers alle Kosten, die ihm durch die Rücktrittserklärung entstanden sind, erstattet zu erhalten, inklusive einer angemessenen Entschädigung für fixe Kosten und entgangener Gewinne.

16. ZUSATZBESTIMMUNGEN UND -BEDINGUNGEN

Beinhaltet die Ware ein Prozessleitsystem, gelten für dieses und die dazugehörigen Dienstleistungen ausschließlich die (nachstehend aufgelisteten) ergänzende Verkaufsbedingungen für die Lieferung von Prozessleitsystemen und damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen des Verkäufers. Wird die Ware für irgendwelche nukleare Zwecke verwendet (insbesondere, aber nicht ausschließlich für ein Kernkraftwerk), hat der Käufer das Formular des Verkäufers zur Freihaltung von Haftungsansprüchen bei nuklearer Verwendung der Ware zu unterzeichnen. Solche ergänzende Verkaufsbedingungen sowie Freihaltungen haben Vorrang vor den vorliegenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen.

17. VERSCHIEDENES

17.1 Ein Verzicht der Parteien mit Bezug auf eine Verletzung oder einen Verzug, auf die Geltendmachung eines Rechtes oder eines Rechtsbehelfes oder ein bestimmtes Vorgehen ihrerseits gilt in keinem Fall als dauernder Verzicht auf ein Recht oder einen anderen Rechtsbehelf mit Bezug auf eine andere Verletzung oder einen anderen Verzug, es sei denn, ein solcher Verzicht liegt schriftlich vor und ist von der zu verpflichtenden Partei unterzeichnet.

17.2 Ist eine Ziffer, ein Abschnitt oder eine andere Bestimmung des Vertrages gemäss einer gesetzlichen Vorschrift oder Regel ungültig, tritt an dessen Stelle jene Regelung, die der ungültigen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Jedenfalls bleibt davon die Gültigkeit des restlichen Vertrages unberührt.

17.3 Der Käufer ist nicht berechtigt, seine Rechte und Verpflichtungen aus dem Vertrag ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Verkäufers abzutreten.

17.4 Waren und Dienstleistungen dürfen nicht zu nuklearen oder damit in Zusammenhang stehenden Zwecken eingesetzt werden. Der Käufer nimmt die vorstehende Beschränkung zur Kenntnis und verpflichtet sich diese Einschränkung bei Weitergabe an einen nachfolgenden Käufer zu kommunizieren und verpflichtet sich den Verkäufer hinsichtlich aller Ansprüche, die aus der Verletzung der vorstehenden Beschränkung resultieren, schad- und klaglos zu halten.

17.5 Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechtes; die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (sog. "Wiener Kaufrecht") wird abbedungen. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag ist das jeweils für Handelssachen zuständige Gericht in Wien.

17.6 Die Titel zu den Vertragsziffern verstehen sich bloss als Hilfsmittel und beeinflussen die Auslegung des Vertrages nicht.

17.7 Alle Mitteilungen und Forderungen in Zusammenhang mit dem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Ergänzende Verkaufsbedingungen für die Lieferung von Prozessleitsystemen und damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen

Diese Ergänzenden Verkaufsbedingungen kommen bei der Lieferung von Automatisierungssystemen und damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen zur Anwendung. Sie ergänzen die Allgemeinen Verkaufsbedingungen für den Verkauf von Produkten und Dienstleistungen COS/PRODIAT Edition 10/2005 („Allgemeine Verkaufsbedingungen“); im Falle eines Konfliktes zwischen den Ergänzenden Verkaufsbedingungen und den Allgemeinen Verkaufsbedingungen haben erstere den Vorrang.

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen, welche in allen Fällen anwendbar sind:

S1. Definitionen

S1.1 In diesen ergänzenden Verkaufsbedingungen soll den folgenden Begriffen die untenstehende Bedeutung zukommen.

Betriebsanlage - Alle vom Käufer am Standort gelieferten Anlagen, Maschinen, Apparate, Artikel, Materialien und Gegenstände, welche direkt oder indirekt im Zusammenhang mit dem System und / oder der Installation und / oder der Inbetriebnahme des Systems benötigt werden.

Daten - Informationen, Instruktionen, Spezifikationen, Zeichnungen und Skizzen aller Art, technische Detailangaben, Literatur, Programme, Marketing- und Werbeleratur, Kataloge Computer-Ausdrücke sowie alle weiteren möglichen Dokumentationsformen.

Detaillierte Design-Spezifikation - sofern im Vertrag vorgesehen genaue Aufstellung, der Konfiguration einschließlich der Funktionalität des Systems namentlich hinsichtlich der Nahtstellen zwischen dem System und der Betriebsanlage, den Eigenschaften des Systems sowie der Wechselwirkung zwischen solchen Nahtstellen und den Eigenschaften des Systems.

Funktionale Basis Spezifikation - Spezifikation, welche den Umfang der Lieferung von Einrichtungen und Programmen einzeln aufführt. Wo anwendbar, umfasst diese auch die Darstellung der Grundzüge des Prozesses, welcher beim Käufer durch das System sowie durch die ins System integrierten Kontrollfunktionen kontrolliert werden.

Inbetriebnahme - das Kontrollieren, Anpassen, Testen und Prüfen des Systems nach der Installation und / oder das Inbetriebsetzen des Systems in Verbindung mit der Betriebsanlage gemäss Vertrag.

Installation - Einbau der verschiedenen Bestandteile des Systems, Anschluss des Systems an die Betriebsanlage und an das Stromnetz bzw. an den Abluftkanal.

Kaufpreis - Voller Preis für das System und, wo sinnvoll, Lizenzgebühren für die Programme sowie Pauschalabfindungen für Arbeiten am Standort, gemäss den vertraglichen Vereinbarungen.

Käuferseitige Abnahmeprüfung - Die Prüfungen, welche - falls nötig - am Standort ausgeführt werden müssen, um zu beweisen, dass das System in der Lage ist, die in der Spezifikation dargelegten Funktionen zu erfüllen.

Konfiguration - Anpassung der Einrichtungen und / oder Programme gemäss den spezifischen Anforderungen des Vertrages wie es in der Basis Spezifikation und / oder der Detaillierte Design-Spezifikation aufgeführt ist.

Montage - Aufbau des Systems beim Verkäufer oder der Konzerngesellschaften der Verkäufer einschließlich der Verbindung der verschiedenen Produktkomponenten und (falls zutreffend) der Integration von Programmen und Steuerein in das System (sowie - falls vertraglich vereinbart - aller durch den Käufer im Sinne von Ziff. S6 unentgeltlich gelieferten Elementen).

Personal des Verkäufers - Mitarbeiter des Verkäufers, dessen Konzerngesellschaften und/oder dessen Subunternehmer.

Produkt - alle Maschinen, Apparate, Artikel, Materialien und Gegenstände (ausgenommen Programme), welche vom Verkäufer geliefert werden.

Programme - Computer Programme auf einem beliebigen Medium, Software, Firmware und Kombinationen davon, Instruktionshandbücher und vom Verkäufer gelieferte Dokumentationen.

Software Lizenz - Software-Lizenz Vereinbarung(en), welche auf die Programme Anwendung findet.

Spezifikation - Die im Vertrag enthaltene Beschreibung des Systems, welche durch die Funktionale Basis Spezifikation und die Detaillierte Design-Spezifikation ergänzt, abgeändert und qualifiziert wird.

Spezifikation für die käuferseitigen Abnahmeprüfungen - Genaue Aufstellung der käuferseitigen Abnahmeprüfungen.

Spezifikation für die werkseitigen Abnahmeprüfung - Genaue Aufstellung der werkseitigen Abnahmeprüfung.

Standort - Ort(e), an welchen das System gemäss Vertrag installiert werden muss.

System - Die Kombination von Produkten, Programmen und Konfiguration, wie sie in der Spezifikation detailliert dargelegt ist.

Vor-Ort-Arbeiten - Durch den Verkäufer unter Umständen vertraglich am Standort des Systems beim Käufer zu erbringende Leistungen.

Werkseitige Abnahmeprüfung - Inspektion und Prüfung des Systems, welche beim Verkäufer oder Hersteller nach Montage jedoch vor Lieferung des Systems gemäss der Spezifikation für die werkseitige Abnahmeprüfung durchgeführt werden.

S1.2 Vorbehaltlich Ziff. 9 kommt der Bezeichnung „Ware“ in den Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen die gleiche Bedeutung zu wie der Bezeichnung „System“.

S2. Zahlungsbedingungen

S2.1 Der Verkäufer stellt die Rechnungen wie folgt:

15% des Kaufpreises nach Eingang des schriftlichen Auftrags des Käufers oder der schriftlichen Weisung mit der Arbeit zu beginnen, je nachdem, welches Dokument zuerst beim Verkäufer eintrifft.

20% des Kaufpreises bei Lieferung der Funktionalen Design Spezifikation an den Käufer für dessen Zustimmung.

35% des Kaufpreises sobald der Verkäufer die Materialien für die Montage des Systems erhält

15% des Kaufpreises bei Beginn der werkseitigen Abnahmeprüfung

15% des Kaufpreises bei Meldung des Verkäufers, dass das System lieferbar ist.

(Erfolgt die Durchführung in Etappen, kann der Verkäufer Teilrechnungen für die Arbeiten der jeweiligen Etappe stellen.)

Alle über den Kaufpreis hinaus geschuldeten Beträge sind innerhalb eines Monats zu bezahlen.

S2.2 Die Zahlung darf nicht zurückbehalten werden, wenn geringfügige Fehler oder Versäumnisse auftreten, welche das Funktionieren des Systems nicht erheblich beeinträchtigen.

S2.3 Der Käufer hat die Rechnung innerhalb von dreißig Tagen seit Datum der Rechnungsstellung schriftlich zu beanstanden und alle Gründe für die Nichtanerkennung der Forderung in der ausgestellten Höhe darzulegen. Andernfalls gilt die Rechnung als genehmigt. Alle nichtangefochtenen Forderungen werden fällig und zahlbar gemäss Ziff. 4 bzw. Ziff. S16.2.

S3. Daten des Käufers

S3.1 Erhält der Verkäufer Kenntnis von Fehlern, Ungenauigkeiten, Widersprüchen oder Zweideutigkeiten in den vom Käufer zur Verfügung gestellten Daten, so hat er den Käufer darüber in Kenntnis zu setzen. Der Käufer anerkennt, dass den Verkäufer keine Verpflichtung trifft, die Richtigkeit der bereitgestellten Daten zu überprüfen oder auf andere Weise einzuschätzen. Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich zu informieren, wenn er Kenntnis darüber erhält, dass der Verkäufer die vom Käufer gelieferten Daten falsch oder ungenau interpretiert.

S3.2 Beinhaltet das System Notabschaltungen, Feuer- und Gasmelder oder sonstige Sicherheitssysteme („Sicherheitssystem“), ist der Käufer allein verantwortlich für die Festlegung der Parameter für das Abschalten, die Warmmeldung oder andere mögliche Sicherheitsprozesse sowie für die anzuwendende Methodik („Logik“), um das Abschalten oder andere Ausführungen des Sicherheitssystems zu gewährleisten.

S3.3 Der Käufer hat den Verkäufer vollumfänglich schadlos zu halten für alle Forderungen, Verbindlichkeiten, Kosten, Verluste und/oder Ausgaben jeglicher Art, die direkt oder indirekt daraus resultieren, dass der Verkäufer die Konfiguration des Systems basierend auf den Instruktionen, den Daten oder (im Falle von Sicherheitssystemen) der Logik des Käufers, seiner Vertreter, Bevollmächtigten oder Hilfspersonen vornahm.

S4. Vom Verkäufer zur Verfügung gestellte Daten

S4.1 Falls der Verkäufer vertraglich dazu verpflichtet ist, dem Käufer Kopien der Spezifikationen und / oder Zeichnungen zur Genehmigung vorzulegen, müssen lediglich zwei Kopien übergeben werden, sofern aus dem Vertrag nichts anderes hervorgeht. Solche Spezifikationen und Zeichnungen müssen innerhalb der vereinbarten Zeitdauer, oder - falls eine solche fehlt - innerhalb von 14 Tagen seit Zugang beim Käufer genehmigt werden. Hat der Käufer bis zum Ablauf der Frist weder seine Genehmigung erteilt noch seine Ablehnung schriftlich kundgetan, gelten die Spezifikationen und / oder Zeichnungen als genehmigt.

S4.2 Der Verkäufer wird den Käufer vertragsgemäss mit folgenden Dokumentationen beliefern:

a) Zeichnungen - 3 Kopien der dimensional Zeichnungen der Produkte, welche durch den Verkäufer oder seine Konzerngesellschaft(en) hergestellt wurden, zu Installationszwecken.

b) Instruktionshandbuch - 2 Sätze der Instruktionsanweisungen für den Routinebetrieb und den Unterhalt des Systems. Hinsichtlich derjenigen Komponenten und / oder Programme, welche nicht durch den Verkäufer und seine Konzerngesellschaft(en) hergestellt wurden, ist lediglich ein Satz zur Verfügung zu stellen.)

c) Prüfungszertifikate - Ein Zertifikat für jedes Produkt.

d) Software - Ein Satz Programme auf einem vom Verkäufer als geeignet erachteten Träger.

Zusätzliche Kopien dieser Dokumentationen können zu im vorhinein vereinbarten Preisen bestellt werden. Falls es sich um Produktkomponenten handelt, welche nicht durch den Verkäufer oder seine Konzerngesellschaft(en) hergestellt wurden, ist die Lieferung abhängig von der Verfügbarkeit der Kopien. Keinesfalls kann der Verkäufer verpflichtet werden, Zeichnungen, welche der Herstellung der Komponenten dienen, Quellcodes oder Objektcodes für Programme zu liefern.

S4.3 Der Käufer muss den Verkäufer unverzüglich auf Mängel oder Fehler hinweisen, die er in den Daten des Verkäufers feststellt.

S5. Gegenstände des Käufers

Hat der Käufer dem Verkäufer Gegenstände übergeben, hat der Verkäufer diese mit der nötigen Sorgfalt aufzubewahren. Der Verkäufer hat dem Käufer auf eigene Kosten alle Gegenstände zu ersetzen, welche verloren gegangen sind, zerstört oder beschädigt wurden, sofern der Verlust, der Untergang oder die Beschädigung vom Verkäufer verschuldet wurde. In allen anderen Fällen trägt der Käufer das Risiko des Verlustes und/oder der Beschädigung der Gegenstände jederzeit selber. Für alle durch Sach- oder Personenschaden entstandene Forderungen, Verluste, Schäden, Handlungen, Kosten und Aufwendungen des Verkäufers oder einer Drittperson, welche direkt oder indirekt durch die Gegenstände des Käufers verursacht wurden, hat der Käufer den Verkäufer schadlos zu halten. Hat der Verkäufer Kenntnis von Mängeln an diesen Gegenständen erhalten, ist er verpflichtet, den Käufer unverzüglich darüber zu unterrichten. Für die Behebung solcher Mängel ist der Käufer verantwortlich. Der Verkäufer verpflichtet sich, die vom Käufer übergebenen Gegenstände gemäss den Instruktionen des Herstellers zu benutzen, vorausgesetzt der Verkäufer wurde darüber in Kenntnis gesetzt.

S6. Inspektion und werkseitige Prüfung

S6.1 Das System wird vor der Lieferung einer werkseitigen Abnahmeprüfung unterworfen. Falls der Käufer die Produkte inspizieren oder gewissen Prüfungen bewohnen möchte, hat er dies mit dem Verkäufer zu vereinbaren. Der Verkäufer teilt dem Käufer spätestens 7 (sieben) Tage vor der Durchführung mit, wann das System für die Durchführung der werkseitigen Abnahmeprüfung zur Verfügung steht.

S6.2 Falls der Käufer bzw. ein Vertreter am bekanntgegebenen Termin an den werkseitigen Abnahmeprüfungen nicht teilnimmt, hat der Verkäufer das Recht, in dessen Abwesenheit fortzufahren und es wird davon ausgegangen, dass die Ergebnisse dieser Prüfungen mit dem vom Verkäufer ausgestellten Prüfungszertifikat, übereinstimmen. In diesem Zertifikat kann festgehalten werden, dass die werkseitigen Abnahmeprüfungen in Abwesenheit des Käufers bzw. seines Vertreters durchgeführt worden sind und/oder dass das System die werkseitige Abnahme vorbehaltlich geringfügiger Mängel, welche durch den Verkäufer zu einem mit dem Käufer zu vereinbarenden Zeitpunkt zu beheben sind, bestanden hat.

S6.3 Falls sich während der werkseitigen Abnahmeprüfung herausstellt, dass ein Teil des Systems nicht mit der Spezifikation übereinstimmt, muss der Verkäufer die Mängel unverzüglich beheben. Danach werden (außer bei Vorliegen von geringfügigen Mängeln, die die Funktionalität des Systems nicht berühren) die werkseitigen Abnahmeprüfungen gemäss Ziff. 6 wiederholt, sofern dies notwendig ist, um festzustellen, dass das System vollständig mit der Spezifikation übereinstimmt. Von einer Wiederholung der Abnahmeprüfung kann im Fall geringfügiger Mängel, welche die Funktionsfähigkeit des Systems nicht betreffen, abgesehen werden.

S6.4 Falls die werkseitigen Abnahmeprüfungen ergeben, dass das System die Spezifikation erfüllt und falls der Käufer oder sein Vertreter den werkseitigen Abnahmeprüfungen beigewohnt hat, ist ein Annahmertzifikat durch den Käufer bzw. seinen Vertreter zu unterzeichnen. Das Annahmertzifikat kann verzeichnen, dass das System die werkseitige Abnahmeprüfung unter Vorbehalt geringfügiger Mängel, welche durch den Verkäufer zu einem mit dem Käufer zu vereinbarenden Zeitpunkt zu beheben sind, bestanden hat.

S6.5 Das System gilt durch Ausstellung des Annahmertzifikates gemäss Ziff. 6.2 bzw. durch Unterzeichnung des Annahmertzifikates gemäss Ziff. 6.4 als vom Käufer angenommen.

S7. Verpackung und Transport

Das System wird in Übereinstimmung mit den Verpackungsstandards des Verkäufers oder des Herstellers für die Lieferung per „Air Ride“-Lastwagenlieferung verpackt. Diese Verpackung ist im Vertragspreis eingeschlossen. Das Verpackungsmaterial kann nicht retourniert werden.

S8. Gewährleistungen

S8.1 Die in Ziff. 10.1 der Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen enthaltene Gewährleistung durch den Verkäufer wird wie folgt abgeändert: die vom Verkäufer oder seinen Konzernfirmen hergestellte Ware muss mit den Anforderungen der Spezifikation übereinstimmen sowie frei von Mängeln sein“. Ziff. 10 der Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen findet keine Anwendung für Programme; die Gewährleistungen für Programme richten sich ausschließlich nach den entsprechenden Software-Lizenzvereinbarungen.

S8.2 Der Verkäufer haftet nicht für das Einhalten eines bestimmten Leistungsniveaus, es sei denn, er habe dies unter Vorbehalt einer Haftungsbegrenzung, unter Vorbehalt der Vereinbarung von Toleranzgrenzen sowie, falls angemessen, unter Vorbehalt eines Bonusse im Falle der Verbesserung des Leistungsniveaus ausdrücklich gewährleistet.

S8.3 Die Bestimmungen in Ziff. 10 der Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen stellen gemeinsam mit den vorstehenden Bestimmungen die einzige Gewährleistung des Verkäufers und den einzigen Anspruch des Käufers wegen Verletzung von Gewährleistungen dar. Es bestehen weder betreffend des Systems noch betreffend Dienstleistungen ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherungen, Gewährleistungen oder Bedingungen irgendwelcher Art hinsichtlich der handelsüblichen Qualität, der Eignung für einen besonderen Zweck oder eines andern Aspektes.

S9. Vertraulichkeit

S9.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, die Betriebsanlage oder Prozesse beim Käufer betreffende Daten, welche durch den Käufer bereitgestellt wurden und vom Käufer schriftlich als vertraulich bezeichnet worden sind, für die Dauer von zehn (10) Jahren vom Datum des Vertragsschlusses an geheim zu halten, es sei denn, eine Bekanntgabe sei für die richtige Erfüllung des Vertrages notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben.

S9.2 Der Käufer verpflichtet sich, Daten geschäftlicher oder technischer Natur, welche durch den Verkäufer bereitgestellt wurden, für die Dauer von zehn (10) Jahren vom Datum des Vertragsschlusses an geheim zu halten und ohne die schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht an 3. weiterzugeben. Die Daten können nur zu folgenden Zwecken verwendet werden:

- Zur Ausführung des Vertrages und
 - Zur Installation, Bedienung und Unterhalt des Systems.
- S9.3** Beide Parteien einigen sich darauf, Daten gemäß Ziff. 9.1 und 9.2 vorstehend, welche sie von der anderen Partei erhalten haben, so zu behandeln, als ob es eigene Daten wären.
- S9.4** Ziff. 9.1, 9.2 und 9.3 können nicht angewendet werden, um eine Partei daran zu hindern, Daten bekanntzugeben, die
- ohne dass sie einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, bereits in ihrem Besitz waren, bevor sie von der anderen Partei erhältlich gemacht wurden; oder
 - ohne Verletzung der vorliegenden Geheimhaltungsklausel bereits öffentlich bekannt sind oder später öffentlich bekannt werden;
 - ohne dass sie einer Geheimhaltungspflicht unterliegen von einer unabhängigen Drittpartei erhältlich gemacht werden;
 - von einem Angestellten unabhängig entwickelt wurden, ohne dass er die Daten gemäß Ziff. 9.1 und 9.2 nutzen konnte.

S10. Abwerbeverbot

Der Käufer nimmt zur Kenntnis und stimmt überein, dass der Verkäufer bzw. die Konzerngesellschaft des Verkäufers erhebliche Aufwendungen für die Auswahl und Schulung ihres Personals bzw. in ihre unabhängigen Subunternehmer investiert hat. Folglich verpflichtet sich der Käufer und wird dafür Sorge tragen, dass sämtliche Unternehmen, an denen er direkt oder indirekt beteiligt ist, für die Dauer des Vertrages und für einen Zeitraum von einem Jahr danach, das direkte oder indirekte Abwerben von Mitarbeitern des Verkäufers oder einer Konzerngesellschaft des Verkäufers oder eines Subunternehmens des Verkäufers oder eines in die Erbringung der vertragsgenständlichen Dienstleistungen involvierten Subunternehmers in jeglicher Weise zu unterlassen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe in Höhe von € 150.000 pro Verstoß fällig. Die Geltendmachung eines höheren Schadenersatzes bleibt dem Verkäufer unbenommen. Für den Fall, dass der Käufer nicht in der Lage ist sicherzustellen dass auch sämtliche Unternehmen, an denen er direkt oder indirekt beteiligt ist, die vorgenannte Vertragsstrafe bezahlen, verpflichtet sich der Käufer den Verkäufer schadlos zu halten.

Teil 2 - Zusätzliche Verkaufsbedingungen, welche anwendbar sind, wenn der Verkäufer für Vor-Ort-Arbeiten verantwortlich ist:

Wenn der Verkäufer gemäss Vertrag für die Durchführung von Vor-Ort-Arbeit verantwortlich ist, gelten die folgenden zusätzlichen Verkaufsbedingungen:

S 11. Rahmen der Vor-Ort-Arbeiten

Die Vor-Ort-Arbeiten, die durch den Verkäufer durchgeführt werden, werden im Vertrag detailliert aufgeführt.

S12. Rahmenbedingungen für Vor-Ort-Arbeiten

S12.1 Damit der Verkäufer die Vor-Ort-Arbeiten seinen vertraglichen Verpflichtungen entsprechend rasch und genau ausführen kann, ist der Käufer verpflichtet, die im Vertrag festgelegten Voraussetzungen termingerecht und ohne Kosten für den Verkäufer zu gewährleisten. Falls keine Rahmenbedingungen vertraglich vereinbart wurden, ist der Käufer verpflichtet, alle für die Erbringung der Arbeiten erforderlichen Rahmenbedingungen bereitzustellen und Unterstützungsleistungen zu erbringen, zum Beispiel:

- einen geeigneten Zugang zum Standort, geeignete Fundamente und Bedingungen für den Einbau des Liefergegenstandes, geeignete Hebeinstrumente und Gerüste, alle Hilfsarbeiter, alle für die Maurer-, Tischler-, Zimmermann- und Bauarbeiten benötigten Fachkräfte, genügende Sicherheit und geeigneten Schutz des Standortes und des Systems vom Zeitpunkt der Lieferung an, elektrische Stromanschlüsse wo notwendig, adäquate Beleuchtung und Heizung, geeignete sanitäre Einrichtungen und Trinkwasser (in vernünftiger Nähe der Installationsarbeiten) sowie alle weiteren notwendigen Rahmenbedingungen und Unterstützungsleistungen;
- eine dauerhafte und angemessene elektrische Versorgung und Luftzufuhr für die Produkte, entsprechend den Anforderungen des Verkäufers;
- einen praktischen, dauernden und uneingeschränkten Zugang zur Betriebsanlage und zum System;
- Qualifizierte Arbeiter und Leiter der Betriebsanlage;
- Sichere Arbeitsbedingungen für das Personal der Verkäufers (einschliesslich der Implementierung von Sicherheitsmassnahmen und spezieller Schutzkleidung, sofern dies notwendig erscheint);
- Angemessene Erste Hilfe- und medizinische Ausrüstung am oder in der Nähe des Standortes.

S12.2 Es liegt in der Verantwortung des Käufers sicherzustellen, dass die Betriebsanlage korrekt installiert und für den vorgesehenen Zweck geeignet ist sowie dass alle notwendigen geringfügigen Anpassungen, welche an der Betriebsanlage durchgeführt werden müssen, unverzüglich ausgeführt werden.

S12.3 Falls nichts anderes vereinbart wurde, ist der Verkäufer nicht verantwortlich für das Abladen des Systems und für die Verschiebung zum Installationsort. Falls der Verkäufer der Auffassung ist, dass die Rahmenbedingungen für die Installationsarbeiten des Systems nicht adäquat sind, falls die Arbeitsumgebung vor Ort nicht sicher ist oder falls der Käufer die vertraglich zugesicherten Rahmenbedingungen oder Unterstützung nicht geliefert hat, wird die Pflicht des Verkäufers, die Vor-Ort-Arbeiten durchzuführen, unter Ausschluss jeglicher Ansprüche (insbesondere Schadenersatzansprüche) aufgeschoben, bis die Bedingungen zur Zufriedenheit des Verkäufers geändert wurden. Die Fristen zur Vollerfüllung der Vor-Ort-Arbeiten werden im entsprechenden Umfang verlängert. Der Verkäufer haftet dem Käufer nicht für Schäden, welche aus diesem Unterbruch und der daraus resultierenden Verspätung entstehen könnten. Falls das System oder Systemkomponenten nach Lieferung aber vor Beginn der Vor-Ort-Arbeiten verloren gehen, beschädigt werden oder sonstige Mängel erleiden, müssen die Mängel am System auf Kosten des Käufers behoben werden, bevor der Verkäufer verpflichtet ist, mit den Arbeiten fortzufahren.

S12.4 Wo die Vor-Ort-Arbeiten gemäss Vertrag ausserhalb Österreich durchzuführen sind, ist der Käufer auf eigene Kosten verpflichtet, folgende Leistungen zu erbringen:

- geeignete Unterkunft und Verpflegung für das Personal des Verkäufers (sowie falls erforderlich für die Familienangehörigen), welche einem angemessenen internationalen Standard entsprechen und sich am oder in der Nähe des Standortes befinden;
- Unterstützung zur rechtzeitigen Beschaffen von Visas, Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen sowie alle weiteren notwendigen Bewilligungen für das Personal des Verkäufers (sowie falls erforderlich für die Familienangehörigen), welche für die vertragsgemässe Durchführung der Vor-Ort-Arbeiten notwendig ist;
- Unterstützung bei der Beschaffung von Lizenzen, Vollmachten oder Genehmigungen, welche für den Import in das fremde Land und den späteren Wieder-Export der Testausrüstung und des für die Vertragserfüllung notwendigen Werkzeuges erforderlich sind, falls Ausrüstung und Werkzeug durch den Verkäufer bereitgestellt sind.

S13. Beaufsichtigung der Installation

S13.1 Dort wo der Verkäufer für die gesamte oder eine teilweise Überwachung der Installation verantwortlich ist, ist er verpflichtet, mindestens einen kompetenten Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, damit dieser die Fach- und Hilfsarbeiter in folgenden Punkten instruieren kann:

- Empfang und Auspacken der Einrichtung;
- Lieferung der verschiedenen Bestandteile der Einrichtung an den Ort bzw. an die Orte der Installation und die Installation der Bestandteile.

Falls vertraglich vereinbart, hat der Verkäufer die Programme zu installieren und die Software-Konfiguration vorzunehmen, sofern diese vom Verkäufer geliefert wird. Falls die Konfiguration durch den Käufer oder Dritte ausgeführt wurde, ist der Käufer für die Durchführung der Software-Konfiguration verantwortlich.

S13.2 Die Fachkräfte und die Hilfsarbeiter, welche durch den Käufer zur Verfügung gestellt wurden, sind dem Käufer unterstellt. Der Verkäufer haftet nicht für eine Handlung oder Unterlassung dieser Arbeitnehmer, ausser in Fällen, in welchen er Anordnungen oder Instruktionen gibt oder zu geben unterlässt oder wo das Aufsichtspersonal des Verkäufers die notwendige Fachkenntnis und Sorgfalt nicht aufgewendet hat. In solchen Fällen haftet der Verkäufer für die Folgen dieser Pflichtverletzung in Übereinstimmung mit dem Vertrag.

S14. Käuferseitige Abnahmeprüfung

Falls der Verkäufer gemäss Vertrag für die Durchführung der käuferseitigen Abnahmeprüfungen zuständig ist, gilt folgendes:

S14.1 Wenn die Installation zur vollständigen Zufriedenheit des Verkäufers ausgeführt worden ist, teilt der Verkäufer dem Käufer spätestens sieben (7) Tagen vor der Durchführung mit, wann die käuferseitigen Abnahmeprüfungen stattfinden. Falls nichts anderes vertraglich vereinbart wurde, werden die käuferseitigen Abnahmeprüfungen in Übereinstimmung mit den allgemeinen Prüfungsverfahren des Verkäufers durchgeführt.

S14.2 Falls es dem Käufer aus Gründen, welche der Käufer zu vertreten hat, nicht möglich ist, die käuferseitigen Abnahmeprüfungen zum vereinbarten Termin auszuführen oder falls das System die Abnahmeprüfung aus Gründen, welche nicht vom Verkäufer zu vertreten sind, nicht besteht, gilt das System als abgenommen und das Annahmegerät gemäss Ziff. 15.4 als vom Käufer unterzeichnet.

Die käuferseitigen Abnahmeprüfungen sowie deren Wiederholungen werden in diesen Fällen zu einem im vorhinein vereinbarten Zeitpunkt durchgeführt, wobei alle Mehrkosten, welche dem Verkäufer durch die Verschiebung der Abnahme oder die Wiederholung entstehen, durch den Käufer zu tragen sind.

S14.3 Falls sich während der käuferseitigen Abnahmeprüfung herausstellt, dass ein Teil des Systems nicht mit der Spezifikation übereinstimmt, muss der Verkäufer die Mängel unverzüglich beheben. Danach werden die käuferseitigen Abnahmeprüfungen gemäss Ziff. 15 wiederholt, sofern dies notwendig ist, um festzustellen, dass das System vollständig mit der Spezifikation übereinstimmt.

S14.4 Falls die käuferseitige Abnahmeprüfung ergibt, dass das System die Spezifikationen erfüllt, ist ein Annahmegerät durch den Käufer zu unterzeichnen. Das Annahmegerät kann verzeichnen, dass das System die werksseitige Abnahmeprüfung vorbehaltlich geringfügiger Mängel, welche durch den Käufer zu einem mit dem Käufer zu vereinbarenden Zeitpunkt zu beheben sind, bestanden hat.

S14.5 Vorbehaltlich der Fälle arglistiger Täuschung oder Unredlichkeit in Bezug auf Angaben, welche im Annahmegerät enthalten sind oder auf welche sich Angaben im Annahmegerät beziehen, sowie der bestehenden Haftung des Verkäufers gemäss Ziff. 10 der Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen und der Behebung von geringfügigen Mängeln gemäss Ziff. 15.4 gelten mit Unterzeichnung des Annahmegerätes über die käuferseitige Abnahmeprüfung durch den Käufer alle vertraglich geschuldeten Vor-Ort-Arbeiten als durch den Verkäufer erfüllt und das System als vom Verkäufer funktionsfähig geliefert und als vom Käufer angenommen.

S15. Inbetriebnahme

Falls dies im Vertrag so festgelegt worden ist, unterstützt der Verkäufer den Käufer bei der Inbetriebnahme. Der Käufer ist verantwortlich für die Funktionsfähigkeit des Systems und der Betriebsanlage während der Inbetriebnahme und stellt angemessen qualifiziertes Personal bereit, um solche Arbeit zu erfüllen.

S16. Bezahlung von Vor-Ort-Arbeiten

S16.1 Die Rechnungsstellung durch den Verkäufer erfolgt monatlich für die bereits geleisteten Arbeiten. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen müssen die in Rechnung gestellten Beträge innerhalb von 30 Tage seit Rechnungsstellung durch den Käufer bezahlt werden. Die Schlussabrechnung ist in jedem Fall innerhalb von 30 Tagen seit Abschluss der Vor-Ort-Arbeiten zu erledigen.

S16.2 Falls der Käufer oder ein Bevollmächtigter oder Vertreter des Käufers vertraglich zur Gegenzeichnung der Arbeitszeitaufzeichnungen oder ähnlicher Dokumente des Verkäufers verpflichtet ist, gelten die betreffenden Vor-Ort-Arbeiten mit dieser Gegenzeichnung als erfüllt, der Verkäufer ist berechtigt, Bezahlung zu verlangen.

S17. Status der Mitarbeiter des Verkäufers

Dieser Vertrag regelt weder die Rechtsbeziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer noch zwischen Mitarbeitern des Käufers und des Verkäufers. Die Mitarbeiter des Verkäufers sind nicht verpflichtet, Aufgaben zu erfüllen, welche nicht aufgrund des Vertrages unter die Verantwortung des Verkäufers fallen.